

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 9 (1983)
Heft: 6

Artikel: Zwiespältige Gefühle
Autor: C.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weichen zu stellen: Einerseits droht damit nämlich die Gefahr, dass überkommene Ehevorstellungen – weil bekannt und eingebürgert (und z.T. ja so bequem!) – weiterhin als Idealmodell zur Füllung dieser Freiräume dienen. Der dann vorgesetzte „alte Wein in neuen Schläuchen“ scheint mir den Gleichberechtigungsanliegen noch mehr entgegenzutreten als das heutige Recht. Offensichtlich diskriminierende Gesetzesbestimmungen lassen sich leichter aufdecken und angehen als versteckte, in Ermessensentscheide verpackte Rollenzementierungen.

Andererseits besteht in dieser „freiheitlichen Ehegestaltung“ gerade auch die Chance, selbst von gerichtlicher Seite her neue familienpolitische Vorstellungen zu unterstützen und vom konventionellen Familienbild Abstand zu nehmen. Nur, dies wird nicht einfach so geschehen. Wir haben alles daran zu setzen, den neuen Inhalt dieses Ermessens mitzustalten und zu beeinflussen. Es muss immer wieder auf die Möglich- und Notwendigkeit hingewiesen werden, den neuen Rahmen des Eherechts mit wirklich gleichberechtigtem Inhalt zu füllen. Lassen wir uns nicht von der hier aufgezeigten Gefahr der Zementierung patriarchalischer Vorstellungen lähmen, nützen wir lieber diese Gestaltungsmöglichkeit aus!

Das Eherecht generell ist aber nicht allein fähig, Veränderungen in der Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu bewirken, es legt zwar den Rahmen fest, kann mehr oder weniger Unterstützungsarbeit für gewisse Modelle geben. Stets bleibt aber die enge Verknüpfung und gegenseitige Abhängigkeit vom Erwerbsleben und Familienbereich im Vordergrund.

Solange Arbeits- und Öffentlichkeitsbereiche nicht bereit sind, auf neue Lebens-, Familien- und nicht zuletzt Arbeitsformen einzugehen und solche zu fördern, solange bewirken auch Bekenntnisse zu einem partnerschaftlichen Ehegesetz nicht viel (die nur für wenige Frauen bestehende Möglichkeit, auf befriedigende Art Familien- und Erwerbsarbeit zu verbinden, macht dies deutlich).

An diesem Punkt kann – und sollte meiner Ansicht nach – die OFRA mit ihrer Arbeit ansetzen. Wenn einzelne Forderungen innerhalb des Arbeitslebens vertreten werden, ist stets auch auf die Auswirkungen im Familienbereich hinzuweisen, und umgekehrt. Unsere Argumentation muss diesen Bezug des einen zum anderen Bereich deutlich machen. Ob bei Kindertagesstätten, Tagesschulen, Mutterschaftsversicherung, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Arbeitszeitverkürzung oder bspw. Aufhebung des

geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes: In jedem Fall ist hervorzuheben, dass diese Forderungen sowohl die Erwerbsarbeits- wie auch die Familiensituation von Frau und Mann verbessern und unverzichtbare Massnahmen zur Verwirklichung einer effektiven Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung darstellen.

Abschliessend möchte ich nur noch eine Bemerkung kurz anbringen: Durch das gängige Ehebild, das auf der Rollentrennung Männerwelt Beruf, Frauenwelt Familie (Elisabeth Beck-Gernsheim) aufbaut, werden nicht ausschliesslich verheiratete Frauen diskriminiert. Von der „weiblichen Normalbiographie“ (René Levy), die u.a. eng mit der potenziellen

Mutterschaft verknüpft ist, sind alle Frauen betroffen, nicht bloss die nur 21% Frauen, für die sie zutrifft und die verheiratet sind und Kinder im betreuungspflichtigen Alter haben!

Ein Interesse daran, nicht mehr auf die Hausfrauen und Mutterrolle reduziert zu werden, den Männern ein grosses Stück vom Familienarbeits-Kuchen abtreten zu können und dafür vermehrt Zugang zum Arbeitsleben zu finden (und zwar nicht nur zu schlechterbezahlten, uninteressanten und ungesicherten Aus hilfs- und Teilzeitstellen!), haben wir alle. Das neue Eherecht kann ein weiterer Aufhänger dazu sein ...

Claudia Kaufmann

Zwiespältige Gefühle

c.k. Vier Tage Eherechtsdebatte im Nationalrat live von der Tribüne mitverfolgen, um hautnah dabei zu sein, wenn das geltende Eherecht, ein Symbol der patriarchalischen Rechtsordnung, ein für allemal verbannt und durch ein neues, die gleichberechtigung von Frau und Mann huldigendes Gesetz ersetzt werden soll ... So reiste ich guter Laune nach Bern, nicht allzu euphorisch, aber immerhin guter Dinge. Es sollte aber anders kommen.

Nach dem ersten Sitzungsmorgen (Eintretensdiskussion und die ersten happyen Wortmeldungen zur Namensregelung noch im Ohr) musste ich mir beim Flanieren unter den Lauben eingestehen, dass ich froh war, im Augenblick von niemandem nach dem Sessionsverlauf und meinen diesbezüglichen Eindrücken gefragt zu werden. Weder brachten mich Christoph Blochers Alpsegens-Rufe nach männlichen Führungsstrukturen in Ehe und Familie in Rage, noch konnte ich mich riesig ob all der gehörten (Lippen-) Bekenntnisse zu Gleichberechtigung und Partnerschaft freuen.

Bin ich schon so abgebrüht und desillusioniert, dass weder Wut noch Freude mir zu einer klaren Meinung verhelfen konnten? Nach den – im Vergleich zur Eintretens- und Namensdebatte scheinbar unspektakuläreren Sitzungstagen zum Eheguterrecht und Erbrecht, an denen an sich wichtige Bestimmungen in Blitzeseile und oft ohne Wortmeldungen verabschiedet worden sind, kann ich meine zwiespältigen Gefühle eher in Worte fassen:

Für meine Ernährung haben in erster Linie die vielen Befürworter/innen des Gesetzesentwurfs gesorgt, die nicht

müde wurden, immer wieder zu betonen, in Zukunft würden ja nur wenige Ehe- und Familienverhältnisse wirklich grundlegende Änderungen durch das neue Eherecht erfahren, nur eine kaum wahrnehmende Minderheit an Frauen wolle dann – wie Vergleichszahlen aus dem Ausland beruhigend zeigten – ihren angestammten Namen weiterführen und man solle doch den wenigen jungen Leuten, die heute eine andere Aufgaben- und Arbeitsteilung in der Ehe wählen möchten, diese Möglichkeit nicht verbauen. Dieses freiheitliche Gesetz verbiete ja niemandem, seine Ehe so weiterzuführen, wie er (seltener sie) es für richtig halte, man könne doch deshalb tolerant sein! Zynisch – oder blass realistische Einschätzung der familienpolitischen Entwicklung?

Gleichwohl muss andererseits berücksichtigt werden, dass immerhin die gravierenden frauendiskriminierenden Vorschriften, die die Richter im Konfliktfall – und Eherecht ist stets ein grosses Stück Konfliktrecht – anwenden mussten und müssen bis zum Erlass des neuen Rechts, aufgehoben werden sollen. Positiv ist auch, dass ein offenes Ehemodell gezeichnet wird, bei dem Frau und Mann ihre Aufgabenteilung selbst bestimmen können; wenn auch nicht eine Unterstützung neuer Lebensformen und Inhalte proklamiert wird, so verhindert das Gesetz diese zumindest nicht. Die in vielen Ehen heute schon gelebte Wirklichkeit wird eine Annäherung ans Recht erfahren. Auch schon etwas, oder wie es in der Bundesstadt, dem Ort des Geschehens, so schön heisst: „gäng sovü“!

c.k.